

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa
über Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Kita-Elternbeitragsatzung)
vom 10. März 2016**

in der Fassung der 6. Änderung vom 19. April 2023

LESEFASSUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Erfüllung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) gibt es in der Großen Kreisstadt Riesa Kinderkrippen, Kindergärten und Horte als öffentliche Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sowie das Angebot Kindertagespflege. Die Kindertageseinrichtungen und das Angebot Kindertagespflege können nach dem Gesetz und entsprechend den Beschlüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere Beschlüssen zum Bedarf, benutzt werden.

Diese Satzung regelt:

- die Höhe der Elternbeiträge sowie die Ermäßigung und den Erlass derselben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege;
- die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für Personensorgeberechtigte deren Kind/Kinder in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 betreut werden gelten in Verbindung mit der Beitragstabelle gemäß Anlage die § 3 Abs. 3 und 4 sowie §§ 4, 5 dieser Satzung.
- (2) Für Personensorgeberechtigte deren Kind/Kinder in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 betreut werden gelten in Verbindung mit der Beitragstabelle gemäß Anlage die §§ 3 bis 9 dieser Satzung.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Für die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.
- (2) Für Schulanfänger sind im Monat des Unterrichtsbeginns die Elternbeiträge anteilig nach Betreuungsart tagesgenau zu berechnen.
- (3) Die Stadt Riesa gibt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres je Einrichtungsart die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten des vergangenen Jahres öffentlich bekannt. Die bekannt gemachten Personal- und Sachkosten des Vorjahres bilden die Bemessungsgrundlage für die festzusetzenden Elternbeiträge.

- (4) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist je nach Einrichtungsart und je nach Betreuungsdauer in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 4 Ermäßigung des Elternbeitrages

Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, erfolgen gemäß der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Meißen. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Beitragstabelle gemäß Anlage dieser Satzung.

§ 5 Erlass des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der Bedarfskriterien maximal bis zur Höhe der in der Großen Kreisstadt Riesa geltenden Beitragssätze erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann.

§ 6 Erhebung, Fälligkeit und Zahlungspflicht des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 erhebt die Stadtverwaltung Riesa den festgesetzten Elternbeitrag durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Elternbeitrag wird jeweils zum 5. eines Monats fällig und ist für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
- (3) Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Schließzeiten der Kindertagespflegestelle von weniger als einem Monat.

§ 7 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des in Kindertagespflege betreuten Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages

Zur Festsetzung des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich gemäß § 35 in Verbindung mit § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85 a SGB X folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder
- Geburtsdaten des Kindes/der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten

§ 9 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten beitragsrelevanter Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Kindertagespflegestelle durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und –speicherung:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen

§ 10 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Kita-Elternbeitragssatzung</i>		09.03.2016	10.03.2016	18.03.2016 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 11/2016	01.01.2016
<i>1. Änderung</i>	§ 3 Abs. 4	28.09.2016	10.10.2016	14.10.2016 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 39/2016	01.01.2017
<i>2. Änderung</i>	§ 3 Abs. 4	18.04.2018	19.04.2018	27.04.2018 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 16/2018	01.01.2018
<i>3. Änderung</i>	§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 3	14.11.2018	15.11.2018	23.11.2018 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 44/2018	01.01.2019
<i>4. Änderung</i>	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 3	13.11.2019	15.11.2019	22.11.2019 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 44/2019	01.01.2020
<i>5. Änderung</i>	Beitragstabelle für Kinderkrippen- und Kindergartenkind	14.12.2022	15.12.2022	23.12.2022 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 49/2022	01.01.2023
<i>6. Änderung</i>	§ 3 Abs. 4 Beitragstabelle für Kinderkrippen- und Kindergartenkind	18.04.2023	19.04.2023	28.04.2023 Amtsblatt „Riesaer.“ Nr. 16/2023	01.05.2023

Anlage Beitragstabellen

**Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
ab 1. Mai 2023**

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Kinderkrippenkind (bis einschließlich Vollendung 3. Lebensjahr)								
Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in Kinderkrippen und Kindertagesstätten sowie in altersgemischten Gruppen wird grundsätzlich der Krippenbeitrag erhoben. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.								
Betreuungszeit	4,5 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
	Angaben in €							
Familie / familienähnliche Gemeinschaft								
1. Kind	124,33	138,14	165,77	193,40	221,03	248,66	276,29	303,92
2. Kind	92,83	103,14	123,77	144,40	165,03	185,66	206,29	226,92
3. Kind und weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Alleinerziehende								
1. Kind	115,93	128,81	154,57	180,33	206,10	231,86	257,62	283,39
2. Kind	82,33	91,47	109,77	128,07	146,36	164,66	182,96	201,25
3. Kind und weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 30 Wochenstunden (Mo - Fr) ist bei begründetem Bedarf möglich.								

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Kindergartenkind (ab dem Folgemonat der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum tatsächlichen Schuleintritt)								
Für die Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und in altersgemischten Gruppen ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird grundsätzlich der Kindergartenbeitrag erhoben.								
Betreuungszeit	4,5 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
	Angaben in €							
Familie / familienähnliche Gemeinschaft								
1. Kind	70,01	77,79	93,35	108,90	124,46	140,02	155,58	171,14
2. Kind	53,21	59,12	70,95	82,77	94,59	106,42	118,25	130,07
3. Kind und weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Alleinerziehende								
1. Kind	65,51	72,79	87,35	101,90	116,46	131,02	145,58	160,14
2. Kind	48,41	53,79	64,55	75,30	86,06	96,82	107,58	118,34
3. Kind und weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 30 Wochenstunden (Mo - Fr) ist bei begründetem Bedarf möglich.								

**Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
ab 1. Mai 2023**

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung als Hortkind (Kinder der 1. Klasse ab tatsächlichem Schuleintritt / Kinder der 4. Klasse bis Ende der Sommerferien)								
Betreuungszeit	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
	Angaben in €							
Familie / familienähnliche Gemeinschaft								
1. Kind	53,84	67,30	80,76	94,22	107,68	121,14	134,60	148,06
2. Kind	43,17	53,97	64,76	75,55	86,35	97,14	107,93	118,73
3. Kind und weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Alleinerziehende								
1. Kind	50,84	63,55	76,26	88,97	101,68	114,39	127,10	139,81
2. Kind	39,84	49,80	59,76	69,72	79,68	89,64	99,60	109,56
3. Kind und weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 25 Wochenstunden (Mo - Fr) ist bei begründetem Bedarf möglich.								

Elternbeitrag je Platz und Monat für die Betreuung von Förderschülern der 1. bis 6. Klasse als Hortkind (Kinder der 1. Klasse ab tatsächlichem Schuleintritt / Kinder der 6. Klasse bis Ende der Sommerferien)								
Betreuungszeit	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	11 h
	Angaben in €							
Familie / familienähnliche Gemeinschaft								
1. Kind	61,22	76,52	86,08	100,43	114,77	129,12	143,47	157,81
2. Kind	50,55	63,19	70,08	81,76	93,44	105,12	116,80	128,48
3. Kind und weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Alleinerziehende								
1. Kind	58,22	72,77	81,58	95,18	108,77	122,37	135,97	149,56
2. Kind	47,22	59,02	65,08	75,93	86,77	97,62	108,47	119,31
3. Kind und weitere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über 25 Wochenstunden (Mo - Fr) ist bei begründetem Bedarf möglich.								